

Andrea Domanig

Revision der ZPO

Aktueller Stand der Vorlage und Überblick über die geplanten Änderungen

Der Bundesrat hat am 2. März 2018 eine Vernehmlassungsvorlage mit punktuellen Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) zur Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist ist am 11. Juni 2018 abgelaufen. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem aktuellen Stand der Vorlage und gibt einen Überblick über die wichtigsten geplanten Änderungen.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Zivilprozessrecht

Zitiervorschlag: Andrea Domanig, Revision der ZPO, in: Jusletter 17. Juni 2019

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Ziele der Revision
3. Aktueller Stand der Vorlage und nächste Schritte
4. Überblick über die wichtigsten geplanten Änderungen
 - 4.1. Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes
 - 4.1.1. Verbandsklage (Art. 89 und 89a VE-ZPO)
 - 4.1.2. Gruppenvergleich (Art. 352a ff. VE-ZPO)
 - 4.2. Abbau von Kostenschranken
 - 4.2.1. Gerichtskostenvorschüsse
 - 4.2.2. Liquidation der Prozesskosten
 - 4.3. Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen
 - 4.4. Partei- oder Privatgutachten als Beweismittel
 - 4.5. Fakultatives Schlichtungsverfahren bei handelsgerichtlicher Zuständigkeit
 - 4.6. Präzisierung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit nach Art. 6 ZPO
 - 4.7. Prozessüberweisung
 - 4.7.1. Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts
 - 4.7.2. Prozessüberweisung bei zusammenhängenden Verfahren
 - 4.8. Superprovisorische Massnahmen
 - 4.9. Verbesserung der Verfahrenskoordination
 - 4.9.1. Einfache Streitgenossenschaft
 - 4.9.2. Streitverkündungsklage
 - 4.9.3. Klagenhäufung und Widerklage auch bei fehlender gleicher Verfahrensart

1. Einleitung

[Rz 1] Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)¹ in Kraft getreten, womit das Zivilprozessrecht schweizweit kodifiziert und vereinheitlicht wurde. Die ZPO hat sich nach Ansicht der betroffenen Fachkreise und Stakeholdergruppen in der Praxis insgesamt bewährt und als praxistauglich erwiesen. Durch punktuelle Änderungen soll die Praxistauglichkeit der ZPO und damit die Rechtsdurchsetzung weiter verbessert werden.² Zu diesem Zweck hat der Bundesrat am 2. März 2018 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision der ZPO verabschiedet.³

2. Ziele der Revision

[Rz 2] Mit der Revision sollen Kostenschranken abgebaut und damit der Zugang zum Gericht erleichtert werden. Weiter soll die Verfahrenskoordination gefördert und das Schlichtungsverfahren gestärkt werden. Zudem soll durch die Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens und die Neuregelung der Verbandsklage der kollektive Rechtsschutz verbessert und damit eine Rechtsschutzlücke geschlossen werden. Weitere punktuelle Anpassungen bezwecken die Verbesserung

¹ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

² Erläuternder Bericht zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 2. März 2018, S. 2 (zit. Erläuternder Bericht).

³ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. März 2018, «Zivilprozess: Private und Unternehmen sollen leichter Zugang zum Gericht haben» (abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-03-02.html), alle Webseiten zuletzt besucht am 23. Mai 2019; zit. Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. März 2018).

der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, womit die Anwenderfreundlichkeit weiter gestärkt werden soll.⁴

3. Aktueller Stand der Vorlage und nächste Schritte

[Rz 3] Die Vernehmlassungsfrist zur Änderung der Zivilprozessordnung ist am 11. Juni 2018 abgelaufen.⁵ Neben den Stellungnahmen der Kantone⁶ und Parteien⁷ wurden innert der Vernehmlassungsfrist zahlreiche weitere Stellungnahmen von interessierten Kreisen und Organisationen⁸ eingereicht, die in den vergangenen Monaten vom zuständigen Amt ausgewertet wurden. Gestützt darauf hat das zuständige Amt einen Ergebnisbericht erstellt⁹, welcher der Öffentlichkeit zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht zugänglich ist. Die nächsten Schritte des Revisionsverfahrens sehen wie folgt aus:

- Die Schlussfolgerungen aus den Vernehmlassungsergebnissen werden vom zuständigen Amt in einem separaten Antrag an den Bundesrat festgehalten, wobei es die Möglichkeit hat, dem Bundesrat entweder zugleich die Botschaft und den Entwurf zur Revision oder aber Vorschläge über das weitere Vorgehen zu unterbreiten.¹⁰
- Nach Genehmigung von Botschaft und Revisionsentwurf durch den Bundesrat werden diese der Bundesversammlung zur parlamentarischen Beratung unterbreitet und im Bundesblatt publiziert.¹¹ Die Publikation von Botschaft, Revisionsentwurf und Vernehmlassungsbericht ist für die zweite Jahreshälfte 2019 vorgesehen.
- Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung und Verabschiedung der Revision durch die Bundesversammlung kann innerhalb von 100 Tagen seit Veröffentlichung der Referendumsvorlage im Bundesblatt das fakultative Referendum ergriffen werden (Art. 141 BV).¹² Aufgrund der überwiegend unproblematischen und begrüßenswerten Änderungen ist nicht davon auszugehen, dass ein fakultatives Referendum zustande kommen wird.

4. Überblick über die wichtigsten geplanten Änderungen

[Rz 4] Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die wichtigsten geplanten Änderungen der ZPO geben.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 2 f.

⁵ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. März 2018 (Fn. 3).

⁶ Die Stellungnahmen der Kantone sind abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/aenderung-zpo/ve-kantone.pdf>.

⁷ Die Stellungnahmen der Parteien sind abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/aenderung-zpo/ve-parteien.pdf>.

⁸ Die weiteren Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/aenderung-zpo/ve-organisationen.pdf>.

⁹ Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 4. Aufl. 2019, N 234 (abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/legistik/hauptinstrumente/gleitf-d.pdf>; zit. Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden).

¹⁰ Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden (Fn. 9), N 240 f.

¹¹ Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden (Fn. 9), N 55 und 259.

¹² Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden (Fn. 9), N 56 und 263 ff.

4.1. Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes

[Rz 5] Das geltende Recht kennt keine besonderen Instrumente zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen und anderen Ansprüchen im Zusammenhang mit sogenannten Massen- und Streuschäden¹³. Dies will der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Revision ändern. Die Vernehmlassungsvorlage sieht zwei Instrumente zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes vor:

- Erweiterung der bisherigen Verbandsklage (vgl. Ziff. 4.1.1.)
- Neueinführung eines Gruppenvergleichsverfahrens (vgl. Ziff. 4.1.2.)

4.1.1. Verbandsklage (Art. 89 und 89a VE-ZPO)

[Rz 6] Nach geltendem Art. 89 Abs. 1 ZPO können Vereine und andere Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung in eigenem Namen auf Verletzung der Persönlichkeit der Angehörigen einer bestimmten Personengruppe, zu deren Interessenwahrung sie nach ihren Statuten befugt sind, klagen. Die Verbandsklage kann auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung der Widerrechtlichkeit lauten (Art. 89 Abs. 2 ZPO).

[Rz 7] Seit Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011 wurde keine einzige Verbandsklage nach Massgabe von Art. 89 ZPO erhoben, was zeigt, dass die derzeitige Regelung nicht funktionsfähig ist.¹⁴ Dafür sind insbesondere folgende Gründe ausschlaggebend, welche vom Bundesrat bereits im Jahr 2013 festgestellt wurden:¹⁵

- Beschränkung der Verbandsklage auf Persönlichkeitsverletzungen.
- Unmöglichkeit der verbandsklageweisen Geltendmachung von reparatorischen Ansprüchen (Schadenersatz, Genugtuung, Gewinnherausgabe), was zu einem faktischen Ausschluss von Massen- und Streuschäden führt.
- Unattraktivität eines parallelen Vorgehens mit Verbandsklage und individuellem Verfahren, weil die Verbandsklage ungenügende Wirkungen auf das Individualverfahren hat und die Prozesskostenrisiken hoch sind.
- Restriktive Regelung der Aktivlegitimation zur Verbandsklage.

[Rz 8] Zur Schliessung der festgestellten und anerkannten Rechtsschutzlücken schlägt der Bundesrat eine Überarbeitung des geltenden Art. 89 ZPO und gleichzeitig eine Ergänzung um einen neuen Art. 89a vor. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen kurz vorgestellt:

¹³ Bei einem *Massenschaden* wird eine Vielzahl von Personen in gleicher oder gleichartiger Weise betroffen und jede einzelne in einer für sie erheblichen Weise geschädigt. *Streuschäden* sind demgegenüber Schäden, bei welchen eine Vielzahl von Personen lediglich einen wertmässig kleinen Schaden erleidet (vgl. dazu ausführlich der Bericht des Bundesrates vom 3. Juli 2013, «Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz – Bestandesaufnahme und Handlungsmöglichkeiten», S. 10 ff., abrufbar unter <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2013/2013-07-03/ber-br-d.pdf>; zit. Bericht des Bundesrates vom 3. Juli 2013).

¹⁴ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 13 und 38.

¹⁵ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 38 f.; vgl. auch Bericht des Bundesrates vom 3. Juli 2013 (Fn. 13), S. 25 ff.

a. *Neuregelung der Aktivlegitimation*

Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a–c VE-ZPO sollen neu alle Organisationen, insbesondere Vereine, zur Verbandsklage aktivlegitimiert sein, wenn sie

- nicht gewinnorientiert sind;
- nach ihren Statuten oder Satzungen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personengruppe befugt sind; und
- zur Interessenwahrung der Rechte der Personengruppe geeignet erscheinen.

Demgegenüber wird nicht mehr vorausgesetzt, dass die Vereine und anderen Organisationen gesamtschweizerische oder regionale Bedeutung haben.

b. *Aufhebung der Beschränkung auf Persönlichkeitsverletzungen*

Die geltende Beschränkung der Verbandsklage auf Persönlichkeitsverletzungen soll aufgehoben und die Verbandsklage damit für das gesamte Privatrecht geöffnet werden (Art. 89 Abs. 1 VE-ZPO). Somit soll die Verbandsklage zukünftig insbesondere auch für Rechtsverletzungen im wirtschaftlichen Bereich des Waren- und Dienstleistungsaustausches zur Verfügung stehen. Zu denken ist hier insbesondere an die typischen Fälle von Massenschäden aufgrund fehlerhafter Produktserien, die einer bestimmten Personengruppe verkauft wurden, aber auch an kartellrechtswidrige oder unlautere Geschäftspraktiken.¹⁶

c. *Zulässigkeit der reparatorischen Verbandsklage*

Mit der Verbandsklage sollen neu auch reparatorische Ansprüche auf Schadenersatz und Gewinnerherausgabe geltend gemacht werden können (Art. 89a Abs. 1 VE-ZPO). Obwohl Genugtuungsansprüche ebenfalls reparatorischer Natur sind, soll deren verbandsklageweise Geltendmachung auch in Zukunft ausgeschlossen bleiben.¹⁷

[Rz 9] Die Geltendmachung einer reparatorischen Klage soll nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein (Art. 89a Abs. 1 VE-ZPO):

- Die Angehörigen der Personengruppe, welche die klagende Organisation nach Art. 89 Abs. 1 VE-ZPO repräsentiert, haben einen entsprechenden Ersatzanspruch (lit. a).
- Der allfällige Prozessgewinn kommt überwiegend dieser Personengruppe zu oder wird ausschliesslich in deren Interesse verwendet (lit. b).
- Die betroffenen Angehörigen der Personengruppe haben die betreffende Organisation schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zur Prozessführung ermächtigt (lit. c).
- Die klagende Organisation ist zur Geltendmachung der Ersatzansprüche geeignet, insbesondere weil sie (lit. d):

¹⁶ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 40.

¹⁷ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 43.

- gesamtschweizerisch tätig oder von gesamtschweizerischer Bedeutung ist (Ziff. 1),
- über mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich verfügt oder von der Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe zur Prozessführung ermächtigt wurde (Ziff. 2).

In Bezug auf diejenigen Personen, welche die Organisation nicht ausdrücklich nach Art. 89a Abs. 1 lit. c VE-ZPO ermächtigt haben, entfaltet das Urteil keine Wirkung (sog. *opt in*-System).¹⁸

4.1.2. Gruppenvergleich (Art. 352a ff. VE-ZPO)

[Rz 10] Als zweites Instrument zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes sieht der Vorentwurf neu ein Gruppenvergleichsverfahren vor (vgl. Art. 352a ff. VE-ZPO). Damit soll eine einvernehmliche kollektive Streiterledigung mit Wirkung für alle Geschädigten ermöglicht werden.

[Rz 11] Beim Gruppenvergleichsverfahren schliessen Organisationen, die im gemeinsamen Interesse mehrerer von einer Pflichtverletzung betroffenen Personen handeln, einen Gruppenvergleich mit Personen ab, denen sie eine Rechtsverletzung vorwerfen. Der abgeschlossene Gruppenvergleich kann anschliessend auf Antrag der Parteien vom Gericht geprüft und genehmigt und für sämtliche von der Rechtsverletzung betroffenen Personen verbindlich erklärt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 352f Abs. 1 VE-ZPO) und eine betroffene Person nicht wirksam ihren Austritt erklärt (Art. 352f Abs. 2 VE-ZPO; dazu sogleich).

[Rz 12] Gemäss Art. 352g VE-ZPO hat jede vom Gruppenvergleich betroffene Person das Recht, innert einer vom Gericht angesetzten Frist von mindestens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Genehmigung schriftlich den Austritt aus dem Gruppenvergleich zu erklären (sog. *opt out*-System).¹⁹

[Rz 13] Der Gruppenvergleich muss nach Art. 352b VE-ZPO schriftlich abgeschlossen werden (Abs. 1) und inhaltlich mindestens folgende Angaben enthalten (Abs. 2):

- eine möglichst präzise Beschreibung der vorgeworfenen Rechtsverletzung und des dadurch verursachten Schadens;
- eine möglichst präzise Bezeichnung der Gruppe der betroffenen Personen und deren Anzahl, gegebenenfalls unterteilt nach Art und Schwere der Rechtsverletzung oder des erlittenen Schadens;
- die zu leistende maximale Entschädigungssumme sowie mindestens ihre ungefähre Aufteilung auf die betroffenen Personen;
- die Voraussetzungen für die Entschädigung der betroffenen Personen;
- Bestimmungen zum weiteren Verfahren in Bezug auf die Geltendmachung, die Festlegung und die Auszahlung der Entschädigungen;
- Name und Adresse der Vertretung der Organisation, gegenüber der die Austrittserklärung abzugeben ist;
- Tragung der Kosten, insbesondere der Verfahrenskosten.

¹⁸ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 17.

¹⁹ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 18.

[Rz 14] Die Parteien können im Gruppenvergleich vereinbaren, dass jede Partei das Recht hat, den genehmigten Gruppenvergleich zu widerrufen, wenn eine bestimmte Quote betroffener Personen innert 30 Tagen nach Ablauf der Austrittsfrist gegenüber dem Gericht ihren Austritt erklärt (Art. 352h VE-ZPO).

4.2. Abbau von Kostenschranken

[Rz 15] Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen die nachfolgend dargestellten Aspekte des Kostenrechts angepasst werden, um die Schranken des Zugangs zum Gericht zu senken und damit den Rechtsschutz zu stärken.²⁰

4.2.1. Gerichtskostenvorschüsse

[Rz 16] Nach dem geltenden Art. 98 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen, was in der Praxis von den meisten Gerichten ausgeschöpft wird. Diese Regelung wurde immer wieder kritisiert mit der Begründung, damit würde Personen mit begrenzten finanziellen Mitteln der Zugang zum Gericht erschwert.

[Rz 17] Gemäss Art. 98 Abs. 1 VE-ZPO sollen die Gerichte künftig von der klagenden Partei nur noch einen Vorschuss in Höhe von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen dürfen. Damit soll die heutige faktische Zugangsschranke zum Gericht abgebaut werden, ohne jedoch die Warn- und Filterfunktion des Kostenvorschusses in Frage zu stellen.²¹

4.2.2. Liquidation der Prozesskosten

[Rz 18] Ebenfalls neu geregelt werden soll die Liquidation der Prozesskosten. Die heute geltende ZPO sieht vor, dass die Gerichtskosten mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet werden und die kostenpflichtige Partei der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen hat (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). Dies hat zur Folge, dass die klagende Partei die Prozesskosten auch im Falle eines Obsiegens zunächst selbst tragen muss, da diese mit dem von ihr geleisteten Prozesskostenvorschuss verrechnet werden. Die klagende (obsiegende) Partei muss diese Kosten anschliessend von der beklagten (unterliegenden) Partei erhältlich machen, womit das Inkassorisiko bei der klagenden Partei liegt.

[Rz 19] Die Regelung über die Liquidation der Prozesskosten soll nun dahingehend angepasst werden, dass die Gerichtskostenvorschüsse den Parteien zurückerstattet werden, soweit der Entscheid ihnen keine Kosten auferlegt (Art. 111 Abs. 1 zweiter Satz VE-ZPO). Ein Fehlbetrag muss vom Gericht bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert werden (Art. 111 Abs. 1 dritter Satz VE-ZPO). Damit soll das Inkassorisiko dem Staat – anstatt der klagenden Partei – auferlegt werden.²²

²⁰ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 15.

²¹ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 16.

²² Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 16.

4.3. Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen

[Rz 20] Gemäss dem neu vorgesehenen Art. 160a VE-ZPO soll die Mitwirkungspflicht von Unternehmensjuristen in Zivilprozessen beschränkt werden. Nach dieser Bestimmung haben Unternehmensjuristen unter der Voraussetzung, dass die betreffende Tätigkeit bei einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde und der Leiter des Rechtsdienstes über ein Anwaltspatent verfügt, ein Mitwirkungsverweigerungsrecht.

[Rz 21] Die Bestimmung bezweckt die Vermeidung prozessualer Nachteile von Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Unternehmen, indem sie eine im Vergleich mit dem Ausland gleichartige Regelung schafft.²³

4.4. Partei- oder Privatgutachten als Beweismittel

[Rz 22] Gemäss bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird Partei- oder Privatgutachten nach geltendem Recht nicht die Qualität von Beweismitteln, sondern von blossen Parteibehauptungen bemessen, da sie nicht als Urkunden i.S.v. Art. 177 ZPO gelten.²⁴

[Rz 23] Diese Rechtslage ist nach Ansicht des Bundesrates unbefriedigend und soll daher geändert werden. Der Bundesrat will die Urkundenqualität von Partei- oder Privatgutachten ausdrücklich im Gesetz festhalten (Art. 177 VE-ZPO). Damit würden Partei- oder Privatgutachten zulässige Beweismittel i.S.v. Art. 168 Abs. 1 lit. b ZPO darstellen und der freien Beweiswürdigung des Gerichts gemäss Art. 157 ZPO unterliegen.²⁵

4.5. Fakultatives Schlichtungsverfahren bei handelsgerichtlicher Zuständigkeit

[Rz 24] Nach geltendem Recht ist bei handelsrechtlichen Streitigkeiten oder Streitigkeiten nach Art. 5 ZPO kein Schlichtungsverfahren durchzuführen (Art. 198 lit. f ZPO). Vielmehr muss die Klage direkt beim Handelsgericht bzw. bei der einzigen kantonalen Instanz eingereicht werden. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, freiwillig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dies hat zur Folge, dass namentlich zur Unterbrechung der Verjährung direkt Klage beim Handelsgericht bzw. beim einzigen kantonalen Gericht erhoben werden muss, wenn die anderen Möglichkeiten nach Art. 135 Ziff. 2 OR nicht zur Verfügung stehen (z.B. weil der Schuldner keinen Betreuungsort in der Schweiz hat). Dies führt zu einer unbefriedigenden Situation. Der Bundesrat schlägt daher die Einführung eines fakultativen Schlichtungsverfahrens für Streitigkeiten nach Art. 5 und Art. 6 ZPO vor (vgl. Art. 198 Abs. 2 VE-ZPO).

²³ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 63.

²⁴ BGE 141 III 433 E. 2; BGE 140 III 24 E. 3.3.3 S. 29; BGE 140 III 16 E. 2.5 S. 24; BGE 139 III 305 E. 5.2.5 S. 319; BGE 135 III 670 E. 3.3.1 S. 677; BGE 132 III 83 E. 3.6 S. 88 f.

²⁵ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 65.

4.6. Präzisierung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit nach Art. 6 ZPO

[Rz 25] Der Vorentwurf sieht folgende Präzisierung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit nach Art. 6 ZPO vor:

[Rz 26] *Erstens* soll das Erfordernis des Handelsregistereintrages dahingehend präzisiert werden, dass die Parteien als *Rechtseinheiten* im Handelsregister eingetragen sein müssen (Art. 6 Abs. 2 lit. c VE-ZPO).

[Rz 27] *Zweitens* soll das Klägerwahlrecht dahingehend eingeschränkt werden, dass das Handelsgericht für die folgenden Streitigkeiten nicht angerufen werden kann (Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO):

- arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie Streitigkeiten nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz;
- miet- oder pachtrechtliche Streitigkeiten betreffend Wohn- und Geschäftsräume; und
- Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht.

[Rz 28] *Drittens* soll das Handelsgericht bei einer einfachen passiven Streitgenossenschaft nicht zuständig sein, wenn die Voraussetzungen für die sachliche Zuständigkeit nicht für alle Streitgenossen erfüllt sind (Art. 6 Abs. 6 VE-ZPO).

[Rz 29] *Viertens* soll die Zuständigkeit des Handelsgerichts ausgeschlossen sein für Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO).

4.7. Prozessüberweisung

4.7.1. Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts

[Rz 30] Mit der Revision soll die Regelung im Umgang mit Eingaben an ein unzuständiges Gericht anwenderfreundlicher ausgestaltet werden.²⁶ Es ist vorgesehen, dass der Prozess im Falle eines Unzuständigkeitsentscheids des angerufenen Gerichts auf Antrag der klagenden Partei an ein von dieser bezeichnetes anderes Gericht überwiesen wird, sofern dieses nicht offensichtlich unzuständig ist, wobei die Rechtshängigkeit gewahrt bleibt (Art. 60a VE-ZPO). Weiter sollen Eingaben, die innert Frist bei einem offensichtlich unzuständigen Gericht eingereicht werden, als rechtzeitig eingereicht gelten und von Amtes wegen unverzüglich an das zuständige Gericht weitergeleitet werden (Art. 143 Abs. 1^{bis} VE-ZPO).

4.7.2. Prozessüberweisung bei zusammenhängenden Verfahren

[Rz 31] Wenn bei verschiedenen Gerichten Klagen rechtshängig sind und zwischen den Klagen ein Sachzusammenhang besteht, kann ein später angerufenes Gericht die bei ihm eingereichte Klage nach geltendem Art. 127 Abs. 1 ZPO an das zuerst angerufene Gericht überweisen, wenn dieses mit der Übernahme einverstanden ist. Die Prozessüberweisung ist nach geltendem Recht somit insofern beschränkt, als nur eine Überweisung vom zweitbefassten Gericht an das zuerst angerufene Gericht vorgesehen und stets dessen Zustimmung notwendig ist. Diese Bestimmung soll in folgenden zwei Punkten angepasst werden (Art. 127 Abs. 1 VE-ZPO):

²⁶ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 20.

- Neu soll die Überweisung bei an verschiedenen Gerichten erhobenen Klagen, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, in alle Richtungen möglich sein: Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen zusammenhängende Verfahren nicht nur am zuerst angerufenen Gericht, sondern auch an einem später angerufenen Gericht konzentriert werden können. Voraussetzung für die Überweisung ist, dass das «empfangende» Gericht zuständigerweise angerufen wurde.
- Zur Erleichterung solcher Überweisungen soll das «empfangende» Gericht eine Überweisung nur aus sachlichen Gründen ablehnen können. Das Zustimmungserfordernis gemäss geltendem Recht soll in diesem Sinne präzisiert werden.

4.8. Superprovisorische Massnahmen

[Rz 32] Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht eine vorsorgliche Massnahme auf Antrag der gesuchstellenden Partei sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen (Art. 265 Abs. 1 ZPO). Mit der Anordnung lädt das Gericht die Parteien zu einer Verhandlung vor oder setzt der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Danach entscheidet das Gericht unverzüglich über das Gesuch (Art. 265 Abs. 2 ZPO).

[Rz 33] Diese Regelung ist dann problematisch, wenn das Gericht die Anordnung einer superprovisorischen Massnahme vollständig oder teilweise abweist und die gesuchstellende Partei gegen diesen Entscheid ein Rechtsmittel ergreifen möchte. Wird die Gegenpartei gemäss Art. 265 Abs. 2 ZPO nämlich zur Verhandlung vorgeladen oder zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert, erhält sie bereits vor der Durchführung eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens Kenntnis vom Gesuch und könnte die einstweilen (noch) nicht ausgesprochenen Massnahmen während des laufenden Beschwerdeverfahrens vereiteln.²⁷

[Rz 34] Zur Vermeidung dieser Vereitelungsgefahr soll das Gericht, welches die Anordnung superprovisorischer Massnahmen ganz oder teilweise verweigert, gemäss Art. 265 Abs. 4 VE-ZPO auf Antrag der gesuchstellenden Partei mit der Eröffnung des Entscheids an die Gegenpartei und der Einladung zur Verhandlung oder der Fristansetzung zur Stellungnahme zuwarten, bis über die Beschwerde gegen den Entscheid entschieden ist.

4.9. Verbesserung der Verfahrenskoordination

4.9.1. Einfache Streitgenossenschaft

[Rz 35] Gemäss heutigem Art. 71 Abs. 2 ZPO ist die einfache Streitgenossenschaft ausgeschlossen, wenn für einzelne Klagen nicht die gleiche Verfahrensart anwendbar ist. Dies soll nun geändert werden: Nach dem Vorentwurf soll die einfache Streitgenossenschaft auch zulässig sein, wenn die Klagen unterschiedlichen Verfahrensarten unterstehen, soweit dies einzig durch den Streitwert bedingt ist (Art. 71 Abs. 1 lit. a VE-ZPO). Weiter soll die bundesgerichtliche Praxis zur Voraussetzung der gleichen sachlichen Zuständigkeit ins Gesetz aufgenommen werden (Art. 71 Abs. 1 lit. b VE-ZPO).²⁸

²⁷ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 76.

²⁸ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 35.

4.9.2. Streitverkündungsklage

[Rz 36] Das Institut der Streitverkündungsklage wurde in der Praxis bisher kaum genutzt. Um dies zu ändern, will der Bundesrat die Regelung der Streitverkündungsklage in Art. 81 VE-ZPO neu und klarer fassen. Dazu soll insbesondere auch festgehalten werden, dass die Streitverkündungsklage nicht zu beziffern ist, wenn sie dieselbe Leistung betrifft, zu der die streitverkündende Partei ihrerseits im Hauptverfahren verpflichtet wird (Art. 82 Abs. 1 dritter Satz VE-ZPO).²⁹

4.9.3. Klagenhäufung und Widerklage auch bei fehlender gleicher Verfahrensart

[Rz 37] Nach geltendem Recht sind Klagenhäufung und Widerklage nur zulässig, wenn für die einzelnen Ansprüche die gleiche Verfahrensart anwendbar ist (Art. 90 lit. b ZPO und Art. 224 Abs. 1 ZPO). In Zukunft soll es möglich sein, mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage zu vereinen (Klagenhäufung) oder Widerklage zu erheben, auch wenn auf die einzelnen Ansprüche nicht die gleiche Verfahrensart anwendbar ist, sofern die Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Art. 90 Abs. 1 lit. b VE-ZPO und Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO).

Dr. iur. ANDREA DOMANIG ist Rechtsanwältin bei Baur Hürlimann AG in Zürich.

²⁹ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 19 und 36 f.